

RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> Prof., WM		Schlagwort :	Gruppe
Bearbeiter/in: Drews		Ehrungen und Preise	D
Stellenzeichen / Tel. III A 32/33 App. 25817 / 79699	Datum: 11.09.2017		

Einkommensteuerliche Behandlung von Ehrungen und Preisen

In den letzten Jahren sind Beschäftigte der TU Berlin mit einer Vielzahl von internationalen und nationalen Ehrungen und Preisen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet worden.

Unser Finanzamt nimmt regelmäßig die Veröffentlichungen dieser Ehrungen und Preise in diversen Medien zum Anlass, sich im Rahmen der bei uns durchgeführten Lohnsteueraußenprüfungen mit der Einkommenbesteuerung dieser Preisgelder zu befassen.

Betroffen sind alle direkt an die Beschäftigten der TU Berlin ausgezahlten Preisgelder sowohl aus wissenschaftlichen als auch aus nicht wissenschaftlichen Bereichen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des jeweiligen Preisträgers bzw. der jeweiligen Preisträgerin stehen. Solche Preise werden im weiteren Sinne für die im Dienstverhältnis erbrachte (besondere) Arbeitsleistung gewährt. Diese Preisgelder stellen demzufolge echte Lohnzahlungen durch Dritte dar. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber Lohnsteuer einzubehalten und die damit verbundenen sonstigen Pflichten zu erfüllen.

Um der gesetzlichen Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber nachzukommen und Nachversteuerungen im Rahmen von Lohnsteuerprüfungen und ggf. Steuerstrafverfahren zu vermeiden, ist jedes erhaltene Preisgeld (Höhe und Zuflusszeitpunkt) von dem Preisträger / der Preisträgerin umgehend nach Erhalt an die Personalstelle (II TX 6) zu melden. Dies gilt auch, wenn die Preisgelder nachträglich der TU Berlin zur Verfügung gestellt werden.

Preisverleihungen zur Würdigung des Lebenswerkes oder des Gesamtschaffens beispielsweise auf künstlerischem oder wissenschaftlichem Gebiet oder zur Auszeichnung einer persönlichen Grundhaltung oder Vorbildfunktion, stellen in erster Linie eine Ehrung der Persönlichkeit und nicht der beruflichen Leistung des Preisträgers / der Preisträgerin dar. Ausschließlich in diesen Fällen gehören die Preise nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Direkt an die TU Berlin ausgezahlte Preisgelder gelten nicht als Einkünfte der Beschäftigten. Diese Einnahmen sind steuerrechtlich der TU Berlin zuzuordnen. Eine Bewirtschaftung dieser Drittmittel durch den Preisträger oder die Preisträgerin steht dem nicht entgegen.

Diese Regelungen sind rückwirkend für alle Einnahmen aus Ehrungen und Preisen ab dem **01.01.2017** zwingend zu beachten.

Im Auftrag

Dr. Mathias Neukirchen
Kanzler